

## «Die Bürgergemeinde Riehen in historischer Sicht»

Ein historischer Bericht über die Bürgergemeinde Riehen kann keine Sensation enthalten: Kleopatra und die Marquis de Pompadour waren nicht Bürgerinnen von Riehen und so ist die Geschichte der Bürgergemeinde eine reichlich brave und etwas langweilige Angelegenheit, sie ist einem Telefonbuch zu vergleichen, welches zwar durch die enorme Besetzung — man denke an die Einbürgerungen — überrascht, in dem aber kaum viel Handlung anzutreffen ist.

In der neuen Riehener Dorfgeschichte hat unser Mitbürger Dr. H. A. Vögelin alles Wissenswerte über die Bürgergemeinde zusammengetragen und ich halte mich an seine Informationen. Da aber das von ihm Gesagte ganz am Ende des Buches steht, haben es vielleicht noch nicht alle Mitbürger gelesen. Ich empfehle aber, diese Lektüre nachzuholen: die Dorfgeschichte bietet mehr als Bildlein zum Anschauen.

Die Schweiz zeichnet sich durch eine Vielfalt an Gemeinden aus: da gibt es Bürgergemeinden, Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden und im Kanton Thurgau sogar Munizipal- und Ortsgemeinden. Manchmal bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kirchgemeinde, manchmal aber mehrere Kirchgemeinden eine Einwohnergemeinde. Auch Bürgergemeinden können mehrere Einwohnergemeinden umfassen oder eine Einwohnergemeinde mehrere Bürgergemeinden; es gibt auch Einwohnergemeinden ohne Bürgergemeinden usw. Die Schweiz verfügt über mehr denn 3000 Gemeinden, jede dieser Gemeinden ist von jeder anderen auch hinsichtlich ihrer Organisation verschieden. Bis vor kurzem zählte die kleinste dieser Gemeinden elf Einwohner, die grösste Gemeinde brauche ich nicht zu erwähnen.

Bezüglich der Gemeinden geht es nach dem Motto: je komplizierter desto besser. Beschränken wir uns deswegen im folgenden auf unseren Halbkanton. Aber auch hier sieht es aus, als sei unsere Gemeindeorganisation das Resultat eines Wettbewerbes: «Wie unübersichtlich und unverständlich können die Gemeinden reglementiert werden?» Die baselstädtischen Gemeinden sind stark unselbständig. Kurios ist auch, dass diejenige Gemeinde unseres Kantons, welche am meisten öffentliches Land besitzt, keine eigene Behörden hat. Es handelt sich dabei um die Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Ihre Belange werden vom Kanton wahrgenommen.

Wie ist es dazu gekommen? Das Wort Gemeinde treffen wir in Riehen erst seit der Französischen Revolution einigermassen häufig an. Vorher redete man von der «Bursami» oder von den «gemeinen Lüten zu Riechehn». Bei der Entstehung des Begriffes Gemeinde hat das Wort *communio* oder *commune* in der Vulgata (= lateinische Bibel) und das Gemeindebild des Christentums eine Rolle gespielt. Charakterisierte man im Mittelalter eine Stadt in den Ausdrücken *Mauer, Markt und Münze*, so trafen für die *Dorfgemeinden* die Ausdrücke *Gericht und Bürgerrecht* zu. Das Gericht fiel später — im Falle

Riehens im 19. Jahrhundert — weg, das Bürgerrecht blieb. Wichtig war es vor allem wegen der Armenunterstützung.

Seit dem 14. Jahrhundert können die Gemeinde Verträge schliessen und sind damit eigene Rechtspersönlichkeiten. Das gilt auch für das Riehen des Jahres 1522, so unfrei es damals im übrigen war. Zum Bürgerrecht gehörte das Recht der Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. des Waldes, der Allmend, der Brunnen, des Dorfmunis und des Dorfebers. Zum Armenwesen zählte das Vormundchaftswesen. Die Einbürgerungen waren noch nicht so bedeutend wie heute. Der Basler Rat besass zudem ein massives Mitspracherecht. Ihm ist es zu verdanken, dass — gegen den erklärten Willen der damaligen Riehener — mancher Stammvater eines nachmals bedeutenden Dorfgeschlechtes den Bürgerbrief erhielt. Eingebürgert werden mussten auch die auswärtigen Bräute von Riehener Bürgern. Man sah es nicht gerne, wenn fremde Töchter geheiratet wurden: ein Bettinger Mädchen, das mochte ja noch angehen, aber eine Frau aus Grenzach, das war zuviel! Manchmal wurden die Einbürgerungsverfahren für Bräute solange hinausgezögert, bis bereits Kinder da waren, Beweis genug, dass es den beiden mit ihrer Ehe ernst war. Aber am liebsten blieben die Bürger unter sich. Witwen und Waisen wurden obligatorischerweise bevormundet. Es war dies vor allem eine finanzielle und erbrechtliche Angelegenheit. Es gab viel Streit deswegen. Manche Witfrau entzog sich diesen Querelen durch eine zweite, dritte oder sogar vierte Ehe. In hohem Alter geschlossene Ehen erfüllten diejenige Funktion, die heute von der AHV ausgeübt wird. Doppelbürgerrechte gab es so gut wie nicht: wer Riehener werden wollte, hatte auf sein angestammtes Bürgerrecht zu verzichten. Eventuell gab es bis ins 18. Jahrhundert kein geteiltes Riehener- und Bettingerbürgerrecht. Doch ist diese Frage noch nicht gänzlich abgeklärt.

Neben den Bürgern wohnten in Riehen auch Niedergelassene, «Hintersassen» geheissen. Welche Rechte standen nur den Bürgern, welche aber auch den Niedergelassenen zu? Durfte ein Niedergelassener sein Vieh auf die Allmend treiben? Ueber diese Frage wurde manchmal gestritten, anderswo allerdings wesentlich mehr als in Riehen. Als 1798 mit der Helvetik eine neue Zeit anbrach, versuchte man diese Angelegenheit zu ordnen. Die Helvetik unterschied erstmals zwischen Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden. Da zur Zeit Napoleons Französisch Mode war, nannte man in Anlehnung an das Wort *municipalité* die Einwohnergemeinden *Munizipalitäten*. Reichlich umständlich lautet die Bezeichnung für die Bürgergemeinden: *Verwaltungskammer der «Antheilhaber des Gemeindgutes»*. Das entsprechende Gesetz der Helvetik wurde jedoch, kaum war es ein Monat in Kraft, in Basel offiziell für undurchführbar erklärt. So blieb in Basel alles beim alten. In anderen Kantonen jedoch wurde der Unterschied

zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden seit jener Zeit konsequent ausgebaut.

Die Bundesverfassung von 1848 verstärkte den Trend zur Einwohnergemeinde, da sie die Niedergelassenen in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten den Bürgern gleichstellte. 1850 lebten zwei Drittel der Schweizer in ihren Bürgerorten. Erst 1888 überrundeten die Niedergelassenen die ansässigen Bürger. Die Bundesverfassungsrevision von 1874 zwang Basel, die Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinden endlich an die Hand zu nehmen, erhielten doch damals die Niedergelassenen alle Rechte der ansässigen Bürger, mit Ausnahme des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern und dem Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten.

Die neue Basler Kantonsverfassung von 1875 und das Gemeindegesetz von 1876 trugen diesen Verhältnissen Rechnung: damals wurden die Einwohnergemeinden Stadt Basel, Bettingen, Kleinhüningen und Riehen sowie die Bürgergemeinden Stadt Basel, Bettingen, Kleinhüningen und Riehen geschaffen. In den Landgemeinden wurde der Gemeinderat Exekutive der Einwohnergemeinde und der Bürgerrat Exekutive der Bürgergemeinde, die entsprechenden Legislativen erhielten die Namen Einwohnerversammlung, beziehungsweise Bürgerversammlung. Kleinhüningen fusionierte um die Jahrhundertwende mit der Stadt, in Riehen hat sich seit 1875 einiges verändert, lediglich in Bettingen ist das 1875/76 eingeführte Prinzip bis heute erhalten geblieben.

Die Trennung bereitete grosses Kopfzerbrechen. Das Departement des Innern beklagte sich darüber, dass die Riehener nicht begreifen würden, was und warum die Gemeinde in Einwohner- und Bürgergemeinde geschieden werden müsse. Schon im Herbst 1875 wurde angekündigt, dass das Bürgergut aus dem Gemeindevermögen auszusondern sei. Bis man aber in Riehen kaputt hatte, worum es ging, und bis eine Einigung erzielt worden war, wurde es 1881. Von den 59 Gemeindeparzellen erhielt die Bürgergemeinde 19 und die Einwohnergemeinde 40.

Zählte man in Riehen im Jahre 1870 bei 1799 Einwohnern 1020 Bürger, 135 übrige Kantonsbürger, 329 übrige Schweizer und 215 Ausländer, so sank bereits 1880 der Anteil der Bürger unter 50 Prozent aller Einwohner. 1960 waren von 18 077 Einwohnern deren 2736 Bürger.

Älter als die Bürgergemeinde ist die Sorge des Kantons um die «Landarmen». Für das Landarmenhaus, heute Landpfundhaus gehelien, wären die Gemeinden Bettingen, Kleinhüningen und Riehen verantwortlich. Die Zuständigkeit ging 1875 an die Bürgergemeinden über. 1908 trat die Bürgergemeinde der Stadt Basel in die Rechtsnachfolge der Bürgergemeinde Kleinhüningen ein. Die Betreuung der Armen hat auch dem ~~neugeschaffenen Riehener Bürgerrat~~ viel zu tun gegeben. In der Armenkasse herrschte meistens Ebbe. Trotzdem sorgte sich der Bür-

gerrat in geradezu minutiöser Weise um die ihm anvertrauten Klienten. An einer Sitzung wurde der Fall eines bettnässenden Verdingkinds in aller Breite abgehandelt. Zu reden gaben auch im Konkubinat lebende Frauen. Sie gebaren damals ihren Galanen meist jedes Jahr ein Kind und meldeten dieses der Armenkasse zur Unterstützung an. Drückte der Bürgerrat bei einem bis zwei unehelichen Kindern noch ein Auge zu, so fand er es doch als ungehörig, ihn mit einem dritten solchen Kind zu belasten. Auch der Alkoholismus warf viele unlösbare Probleme auf. Allen diesen Nöten zum Trotz blieb die Bürgergemeinde, im Gegensatz zur Einwohnergemeinde, in Riehen unbestritten: selbst Heinrich Weisenberger-Wenk, der grosse Vorkämpfer für die Verschmelzung Riehens mit Basel, wollte nur die Einwohner-, nicht aber die Bürgergemeinde opfern.

Der Gesetzgeber war zwar von der Trennung in Einwohner- und Bürgergemeinden ausgegangen, aber auch von der grösstmöglichen personellen Identität von Gemeinde- und Bürgerräten. Bis vor wenigen Jahren war es dann auch selbstverständlich, dass sich die Riehener Gemeinderäte zu Bürgerräten wählen liessen. Heute ist noch einer der sieben Bürgerräte auch Gemeinderat. Das kann Probleme mit sich bringen. 1924 trat der Weitere Gemeinderat an die Stelle der Einwohnerversammlung, die Bürgerversammlung aber blieb und übernahm, nicht unbedingt nach dem Willen des Gesetzes, gewisse psychologische Funktionen der Einwohnerversammlung: die in der Bürgerversammlung unter dem Traktandum «Diverses» gestellte Fragen betreffen meist die Einwohnergemeinde. Wenn nun einmal kein Gemeinderat mehr Bürgerrat ist, können diese Fragen schwerlich mehr beantwortet werden und diejenigen Personen, welche sich unter dem «Diversen» so gut zu «profilieren» verstehen, kämen um ihr nicht überall gleichermassen beliebtes Hobby.

Kehren wir aber noch einmal ins 19. Jahrhundert zurück. Bürger zu werden und Bürger zu sein war damals nicht so problemlos wie heute. Die drückenden Armenlasten führten 1883 zur Einführung einer bürgerlichen Armensteuer. Erst dank der finanziellen Mithilfe des Kantons seit 1898 wurden die Verhältnisse weniger prekär.

Aus der Armenkasse wurden auch Darlehen für die Bürger bestritten. Gelegentlich bezahlte man armen Bürgern sogar die Reise nach Amerika: es käme billiger, gewisse Leute abzuschieben, als sie ein Leben lang zu unterstützen. Bis zum Ersten Weltkrieg blieb das Armenwesen Traktandum Nummer eins der Bürgergemeinde.

Nach dem Ersten Weltkrieg trat bezüglich der Bedeutung das Einbürgerungs- an Stelle des Armenwesens. Allerdings gab es auch damals mehr Ablehnungen als Annahmen. Ein erster Antrag auf Einbürgerung misslang zumeist. Erst wenn der Petent einige Male Wirtshausrunden ausge-

geben und vielleicht sogar einmal eine kleine Bestechung vorgenommen hatte, entsprach die Bürgerversammlung seinen Wünschen. Es konnte ihm aber auch dann noch geschehen, dass er als Dörfli von den Oberdörfliern abgelehnt wurde — oder umgekehrt. In den letzten Jahrzehnten sind hunderte von Bewerbern ins Riehener Bürgerrecht aufgenommen worden: die Bürgergemeinde Riehen dürfte, relativ betrachtet, die einbürgerungsfreundlichste Bürgergemeinde der ganzen Schweiz ein. Bis zum Zweiten Weltkrieg wurden vor allem Deutsche eingebürgert, nachher waren es mehr und mehr Stadtbasler: 1924 ist der erste von ihnen aufgenommen worden.

Im Jahre 1932 wurde das Landarmenhaus in Landpfundhaus umbenannt und bezog den Neubau an der Inzlingerstrasse 50. Während des Krieges sank der Besuch der Bürgerversammlungen bedenklich, manchmal bemühte sich nur knapp ein halbes Hundert Männer ins Gemeindehaus. Die 1946 gegründete Bürgerkorporation setzte sich zum Ziel, mehr Leben in die Bürgergemeinde zu bringen. Ihre diesbezüglichen Verdienste sind kürzlich im Zusammenhang mit dem 25. Geburtstag der Korporation gewürdigt worden.

Für eine echte Sensation, wohl die einzige in ihrer Geschichte, sorgte die Bürgerversammlung, als sie am 26. Juni 1958 mit 175 gegen 100 Stimmen beschloss, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren. Riehen war die erste Bürgergemeinde der Schweiz, welche diesen Schritt unternahm. In Riehen wurde damals herumgeboten, lediglich das Versprechen, die

Bürgerversammlung käme dann in die Zeitung, ans Radio und ins Fernsehen, hätte zu diesem Entschluss geführt. Ob dem so war, kann natürlich nicht beurteilt werden. Tatsache ist jedoch, dass Riehen bei dieser Gelegenheit in den Massenmedien «gross» herausgekommen ist. Am 29. September 1958 wurde Frau Späth-Schweizer zur ersten Bürgerrätin der Schweiz gewählt.

Die Bürgergemeinde ist keine sonderlich spannende Angelegenheit. Und doch ist sie die letzte Form direkter Demokratie im politischen Riehen. Und daraus lässt sich etwas machen. Aber was tun, wenn kein Geld da ist? Möglicherweise müsste das kantonale Bürgerrechtsgesetz geändert werden. Vielleicht wäre es nämlich sinnvoll, den im Baselbiet üblichen Grundsatz, dass ein Einzubürgernder für den Bürgerbrief einen Monatslohn auf den Tisch legen sollte, auch in Riehen anzuwenden. Wenn die Bürgergemeinde solventer wäre, könnte sie sich auch bedeutendere Aufgaben zulegen, z. B. die Mitverantwortung für junge Bürger, die sich zu verheirateten beabsichtigen und in ihrem Heimatort wohnen bleiben möchten: Wohnungsbau wäre dann durchaus auch eine Aufgabe der Bürgergemeinde. Aber eben: erst einmal braucht sie das Geld dazu.

Seien wir aber, einmal abgesehen von all diesen Dingen, froh, dass es in unserer hektischen Welt noch Dinge gibt, die ohne Sensationen und wilde Probleme auskommen. Auch die Ruhe und Kontinuität hat durchaus ihren eigenen Reiz. Dafür wollen wir dankbar sein und so wünschen wir der Bürgergemeinde von Herzen alles Gute für die Zukunft!

Michael Raith